

Information der KVBB	Vertrag über die Durchführung eines ergänzenden Hautkrebsvorsorge- Verfahrens (TK)	8.6.1. <hr/> 1/6
-------------------------------------	---	-----------------------------------

Vertrag nach § 73c SGB V über die Durchführung eines ergänzenden Hautkrebsvorsorge-Verfahrens

zwischen der

Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg

Gregor-Mendel-Straße 10/11

14469 Potsdam

(nachstehend als KVBB bezeichnet)

und der

Techniker Krankenkasse

Bramfelder Straße 140

22305 Hamburg

(nachstehend als TK bezeichnet)

in der Fassung vom: 17.02.2010

gültig ab: 01.01.2010

8.6.1. <hr/> 2/6	Vertrag über die Durchführung eines ergänzenden Hautkrebsvorsorge-Verfahrens (TK)	Information der KVBB
---------------------	--	-----------------------------

Präambel

Hautkrebs zählt zu den in den letzten Jahren schnell zunehmenden Krebsarten; zugleich ist Hautkrebs aber auch die Krebsart, für die bei einer gezielten Früherkennung nachweislich große Heilungschancen bestehen.

Mit diesem Vertrag streben die TK und die KVBB vor dem Hintergrund steigender Umweltbelastungen und eines geänderten Freizeitverhaltens gerade junger Menschen (ausgiebiges Sonnenbaden, Nutzen von Solarien) an, einen Beitrag zur weiteren Senkung neuer Hautkrebs-erkrankungen zu leisten.

Die vertragschließenden Parteien verfolgen mit dieser Vereinbarung das Ziel, ergänzend zur Hautkrebsvorsorge im Rahmen der Krebsfrüherkennungs-Richtlinien bei Versicherten ab Vollendung des 20. Lebensjahres durch gezielte Früherkennungsuntersuchungen

- Hautkrebs in einem frühen Stadium zu erkennen,
- Beratungen einzelner Versicherter zur allgemeinen Prävention durchzuführen sowie
- eine gezielte Sensibilisierung potenziell gefährdeter Personen zu erreichen.

§ 1

Geltungsbereich des Vertrages

Der Vertrag gilt für niedergelassene Ärzte, bei niedergelassenen Ärzten gem. § 32b Abs. 1 Ärzte-ZV angestellte Ärzte, Ärzte in Einrichtungen nach § 311 Abs. 2 SGB V, Ärzte in Medizinischen Versorgungszentren gem. § 95 SGB V sowie Ärzte gem. § 24 Abs. 3 Satz 3 Ärzte-ZV (nachfolgend Vertragsärzte genannt) im Bereich der KVBB.

§ 2

Anspruchsberechtigter Personenkreis

- (1) Zu den anspruchsberechtigten Personen zählen die zum Zeitpunkt der Untersuchung bei der TK versicherten Personen ab Vollendung des 20. Lebensjahres bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres.

Information der KVBB	Vertrag über die Durchführung eines ergänzenden Hautkrebsvorsorge- Verfahrens (TK)	8.6.1. <hr/> 3/6
-------------------------------------	---	-----------------------------------

- (2) Die TK informiert ihre Versicherten hierüber in geeigneter Weise. Mit Inanspruchnahme dieser Leistung nimmt der Versicherte an dieser Vereinbarung teil. Einer gesonderten Teilnahmeerklärung bedarf es nicht. Eine weitergehende Verpflichtung im Sinne von § 73c Abs. 2 SGB V ist mit diesem Versorgungsangebot nicht verbunden.

§ 3

Teilnahmevoraussetzungen der Vertragsärzte

Zur Durchführung der Untersuchung gem. § 4 dieses Vertrages sind Fachärzte für Haut- und Geschlechtskrankheiten oder Hautärzte gem. § 1 berechtigt, welche ein anerkanntes Fortbildungsprogramm für das Hautkrebscreening absolviert und von der KVBB eine entsprechende Genehmigung erhalten haben.

Die KVBB informiert die Vertragsärzte über diesen Vertrag. Mit Erbringung und Abrechnung der entsprechenden Leistung erklärt der Vertragsarzt zugleich seine Teilnahme an dieser Vereinbarung.

§ 4

Umfang des Leistungsanspruchs

- (1) Die gem. § 2 anspruchsberechtigten Versicherten haben alle zwei Jahre Anspruch auf eine prophylaktische Untersuchung durch einen teilnehmenden Vertragsarzt. Diese Untersuchung umfasst
- a) die Information der Versicherten zum Versorgungsangebot und zur Anspruchsberechtigung,
 - b) die Anamnese,
 - c) eine körperliche Untersuchung (Untersuchung der Haut, der Hautanhangsgebilde und der sichtbaren Schleimhäute – Gesamthautuntersuchung),
 - d) die erstmalige Hauttypbestimmung,
 - e) die vollständige Dokumentation.
- (2) Darüber hinaus besteht Anspruch auf eine Beratung über das Ergebnis der vorgenannten Maßnahmen; dabei hat der teilnehmende Vertragsarzt insbesondere das individuelle Risikoprofil des Versicherten anzusprechen sowie diesen auf Möglichkeiten

8.6.1. <hr/> 4/6	Vertrag über die Durchführung eines ergänzenden Hautkrebsvorsorge-Verfahrens (TK)	Information der KVBB
---------------------	--	-----------------------------

und Hilfen zur Vermeidung und zum Abbau gesundheits-schädlicher Verhaltensweisen hinzuweisen.

- (3) Ergeben die Maßnahmen das Vorliegen oder den Verdacht auf das Vorliegen einer Krankheit, so hat der teilnehmende Vertragsarzt dafür Sorge zu tragen, dass der Versicherte unverzüglich im Rahmen der Krankenbehandlung einer weitergehenden gezielten Diagnostik und ggf. Therapie zugeführt wird.
- (4) Ärztlich notwendige Maßnahmen der Therapie und Nachsorge, die mit dieser Untersuchung aufgezeigt werden, sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.

§ 5

Abrechnung und Vergütung

- (1) Abrechnungs- und vergütungsfähig sind die in § 4 aufgeführten ärztlichen Leistungen, wenn sie im Rahmen dieser Vereinbarung vollständig erbracht werden.
- (2) Für die Inanspruchnahme der Behandlungsmaßnahmen nach § 4 Abs. 1 und 2 dieses Vertrages (Vorsorgeleistungen) wird die Zuzahlung nach § 28 Absatz 4 SGB V (Praxisgebühr) nicht erhoben.
- (3) Zur Abrechnung gelangt die SNR 94100, die bei dem gleichen Versicherten alle zwei Jahre berechnungsfähig ist.
- (4) Die TK entrichtet an die KVBB zur Abgeltung der durchgeführten ärztlichen Untersuchungen nach § 4 Abs. 1 und 2 eine Pauschale in Höhe von jeweils 25,62 € (SNR 94100) analog der Höhe der Vergütung der GOP 01745 EBM. Die Vergütung für Leistungen gem. Satz 1 erfolgt außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung nach § 87a Abs. 3 SGB V.
- (5) Die Vergütungen aus diesem Vertrag werden quartalsweise im Formblatt 3 (bereichseigene Ärzte) gesondert ausgewiesen.

Information der KVBB	Vertrag über die Durchführung eines ergänzenden Hautkrebsvorsorge- Verfahrens (TK)	8.6.1. <hr/> 5/6
-------------------------------------	---	-----------------------------------

§ 6 Datenschutz

Die Einhaltung der Vorschriften über die ärztliche Schweigepflicht und des Datenschutzes ist von den Vertragspartnern dieser Vereinbarung und den teilnehmenden Vertragsärzten zu gewährleisten.

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder werden, wird dadurch die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll eine Regelung treten, die dem Willen der Vertragspartner sowie dem Sinn und Zweck der Vereinbarung entspricht.

§ 8 Inkrafttreten und Kündigung

- (1) Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.
- (2) Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Ende eines Kalenderjahres und ist frühestens zum 31.12.2010 möglich.

Potsdam, Berlin, Hamburg, den 04./17. Februar 2010

Kassenärztliche Vereinigung
Brandenburg

Techniker Krankenkasse
Landesvertretung Berlin /
Brandenburg

Techniker Krankenkasse
Hauptverwaltung

8.6.1. <hr/> 6/6	Vertrag über die Durchführung eines ergänzenden Hautkrebsvorsorge-Verfahrens (TK)	Information der KVBB
----------------------------	--	-----------------------------

nicht besetzt